

Voraussetzungen zur Verwertung von Schlacken und Aschen aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle nach LAGA-Richtlinie

„Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“

Z 2

Eingeschränkter Einbau

- Abstand zum Grundwasserspiegel: mindestens 2 m bzw. 1 m zum zu erwartenden höchsten Grundwasserstand.

Nutzung: Tragschicht unter Wasser undurchlässiger Deckschicht,
gebundene Tragschicht unter wenig durchlässiger Deckschicht.

- Deckschicht über dem Grundwasserleiter aus Tonen, Schluffen oder Lehmen, Mächtigkeit : 2 m. Die günstigen Eigenschaften müssen durch ein Gutachten nachgewiesen werden.
- Abstand zum Grundwasserspiegel: mindestens 2 m bzw. 1 m zum zu erwartenden höchsten Grundwasserstand.

Nutzung: Lärmschutzwand mit Oberflächenabdichtung aus Lehm oder Ton,
Mächtigkeit 0,5 m, $k_f < 10^{-8}$ m/s,
Straßendamm mit Oberflächenabdichtung aus Lehm oder Ton,
Mächtigkeit 0,5 m, $k_f < 10^{-8}$ m/s.

Alle Maßnahmen dürfen nur außerhalb von Überschwemmungs-, Wasservorrang- und Wasserschutzgebieten einschließlich Schutzzone IIIB und sensiblen Flächen durchgeführt, und das Material nicht in Dränschichten eingebaut werden.

Der Einbau ist zu dokumentieren.

(Peterson)